

Konsolidierte Fassung der Satzung des „Beregnungswasserverbandes Hessisches Ried (WHR-Beregnung)“

(ab 23.12.2024)

Der Text dieser konsolidierten Fassung der Satzung des WHR-Beregnung ist **unverbindlich**. Er wurde unter Berücksichtigung

- der am 17. Dezember 2014 beschlossenen, mit Bescheid vom 5. Februar 2015 von der Aufsichtsbehörde genehmigten und am 23. Februar 2015 im Staatsanzeiger 2015, Nr. 9 S. 204 ff. bekannt gemachten Satzung sowie
- der am 24. April 2019 beschlossenen, mit Bescheid vom 31. Oktober 2019 von der Aufsichtsbehörde genehmigten und am 09.12.2019 im Staatsanzeiger 2019, Nr. 50 S. 1303 bekannt gemachten 1. Änderung der Satzung
- der am 20. Dezember 2022 beschlossenen, mit Bescheid vom 01. Juni 2023 von der Aufsichtsbehörde genehmigten und am 21.08.2023 im Staatsanzeiger 2023, Nr. 34 S. 1127 bekannt gemachten 2. Änderung der Satzung
- der am 11. Dezember 2024 beschlossenen, mit Bescheid vom 12. Dezember 2024 von der Aufsichtsbehörde genehmigten und am 23.12.2024 im Staatsanzeiger 2024, Nr. 52 S. 1284 bekannt gemachten 3. Änderung der Satzung sorgfältig nach aktuellem Stand erstellt, gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Bekanntmachung im Staatsanzeiger.

I. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen „Beregnungswasserverband Hessisches Ried (WHR-Beregnung)“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Biebesheim am Rhein.
- (3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), und damit eine Körperschaft öffentlichen Rechts.
- (4) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf folgende Gemarkungen innerhalb der Kreisgebiete Bergstraße, Darmstadt-Dieburg und Groß-Gerau: Allmendfeld, Biebesheim, Bürstadt, Crumstadt, Eich, Erfelden, Eschollbrücken, Gernsheim, Hahn, Klein-Rohrheim, Lampertheim, Pfungstadt, Stockstadt.

Das Verbandsgebiet ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:100.000 (Anlage 1) dargestellt. Die Übersichtskarte liegt in der Geschäftsstelle des Verbandes zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

§ 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbands sind die jeweiligen im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Personen.

Mitglieder können gemäß § 4 WVG insbesondere sein

- Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte von Grundstücken oder Anlagen (z.B. Pächter mit eigenen Beregnungsanlagen [Regner]),
- Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
- Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- andere Personen (z.B. Pächter mit nicht in ihrem Eigentum stehenden Beregnungsanlagen [Regner]), wenn die nach Landesrecht zuständige Behörde (Aufsichtsbehörde) dies zulässt.

Soweit ein Mitglied nicht bereits Gründungsmitglied ist, ist die Aufnahme schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Näheres hierzu regelt die Benutzungsordnung.

- (2) Mitglieder sind auch der Wasser-, Boden- und Landschaftspflegeverband Hessen (WBL) sowie der Oberverband Wasserverband Hessisches Ried (WHR).
- (3) Der Verband stellt das Mitgliederverzeichnis auf und hält es jeweils auf dem Laufenden. Es steht jedem, der ein berechtigtes Interesse darlegt, in der Geschäftsstelle des Verbandes zur Einsicht offen.

§ 3 Aufgaben des Verbands

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe:
- Wasser zur Beregnung von landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Grundstücken im Verbandsgebiet zu liefern,
 - die hierfür benötigten Wassermengen aus vom Oberverband Wasserverband Hessisches Ried gepachteten Tiefbrunnen und über Zusatzlieferungen vom Oberverband zu beschaffen.
- (2) Der Verband kann weitere Aufgaben übernehmen, soweit sie Aufgaben nach dem Wasserverbandsgesetz oder dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz sein können.
- (3) Der Verband kann Wasser auch an Nicht-Mitglieder zu anderen Zwecken abgeben, soweit dies das Unternehmen des Verbandes begünstigt (Nebengeschäft). Die Nicht-Mitgliedern in Rechnung zu stellenden Preise können von den Beiträgen für Mitglieder abweichen. Näheres regelt die Benutzungsordnung.

§ 4 Durchführung, Unternehmen, Plan

- (1) Der Verband beschafft Wasser aus vom Oberverband Wasserverband Hessisches Ried gepachteten Tiefbrunnen und über Zusatzlieferungen vom Oberverband. Er verteilt das beschaffte Wasser über vom Oberverband gepachtete Beregnungs(netz-)anlagen an die Mitglieder.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Verbandsplan sowie seinen Ergänzungen und Änderungen. Je eine Ausfertigung wird von der Aufsichtsbehörde und vom Vorstandsvorsteher aufbewahrt. Der Verband führt ein Verzeichnis über den Verbandsplan und die dazu ergangenen Änderungen.
- (3) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der gepachteten Anlagen nebst den dazu gehörigen Ausführungsunterlagen, die wie der Plan aufbewahrt werden.

§ 5 Benutzung von Grundstücken für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, Grundstücke seiner Mitglieder, welche die dingliche Mitgliedschaft bei ihm oder einem der Mitgliederverbände des WBL begründen, unentgeltlich zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist. Sofern mit der Benutzung der Grundstücke eine unzumutbare wirtschaftliche Beeinträchtigung verbunden ist, leistet der Verband einen Ausgleich für den Nachteil (§ 36 WVG).
- (2) Der Grundstückseigentümer gemäß Absatz 1 hat die jederzeitige Zugänglichkeit von Beregnungsanlagen, insbesondere der Hydranten, für den Verband und seine Mitglieder sicherzustellen. Er hat zu dulden, dass sich andere Mitglieder bzw. andere berechnigte Dritte an die auf seinem Grundstück befindlichen Beregnungsanlagen anschließen.
- (3) Der Verband kann Grundstücke von Nicht-Mitgliedern, auf denen sich Anlagen des Verbands befinden oder über sie hinwegführen, nutzen. Dies gilt auch für geplante, zu erweiternde oder neu zu errichtende Anlagen. Er kann zu diesem Zwecke Gestattungsverträge abschließen und/oder Dienstbarkeiten bestellen lassen sowie die Nutzungsrechte nach §§ 35 ff. WVG (Nutzung von Grundstücken mit öffentlichen Zwecken) und §§ 40 ff. WVG (Enteignung) in Anspruch nehmen. Für die Inanspruchnahme kann der Verband Entschädigungen zahlen.
- (4) Im Übrigen gelten §§ 33 ff. und 40 ff. WVG in ihrer jeweiligen Fassung.

II. Verbandsverfassung

§ 6 Organe

- (1) Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.
- (2) Organe des Verbands sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Mitglieder Wasser-, Boden- und Landschaftspflegeverband Hessen (WBL) sowie des Oberverbandes Wasserverband Hessisches Ried (WHR), die jeweils einen Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden, sowie aus den Mitgliedern gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung hat die ihr im Wasserverbandsgesetz und in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere beschließt sie über
1. Wahl und Abberufung der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes einschließlich deren persönliche Stellvertreter, des Vorstandsvorstehers und seines Stellvertreters sowie Beschlussfassung über die Entlastung des gesamten Vorstands,
 2. Festsetzung des Wirtschaftsplans und erforderlicher Nachträge,
 3. Änderung und Ergänzung sowie Aufhebung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Plans sowie die Grundsätze der Verbandspolitik,
 4. Bestellung des Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses,
 5. Festlegung der Grundsätze der Benutzung, insbesondere der Wasserpreise im Nebengeschäft, in einer Benutzungsordnung,
 6. Aufwandsentschädigung für den Vorstandsvorsteher bzw. seinen Stellvertreter sowie ggf. sonstige Entschädigungen an Vorstandsmitglieder wie Reisekosten etc. im Rahmen einer Entschädigungssatzung.
- (2) Sie berät den Vorstand bei allen wichtigen Angelegenheiten.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 Ziffer 3 sowie zur Abberufung eines Vorstandsmitglieds nach Absatz 1 Ziffer 1 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Im Übrigen gilt § 11 Abs. 1 der Satzung.

§ 9 Einberufung der Versammlung

- (1) Der Vorstand ladt die Versammlung schriftlich oder elektronisch mit mindestens zweiwochiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fallen bedarf es keiner Frist. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Die Versammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist auerdem einzuberufen, wenn Mitglieder, deren Stimmen mindestens ein Viertel der gesamten Stimmen umfassen, dies unter Angabe des Zwecks und der Grunde der Einberufung schriftlich oder elektronisch verlangen.
- (3) Jedes Mitglied der Versammlung hat das Recht, Antrage zur Beschlussfassung einzureichen.
- (4) Der Vorstand ladt ferner die Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehore, die Fachberater der staatlichen Officialberatung sowie im Bedarfsfall weitere Fachberater ein.
- (5) Abweichend von den vorstehenden Regelungen ist eine Beschlussfassung der Versammlung auf schriftlichem oder elektronischem Wege als Umlaufbeschluss zulassig, sofern kein Mitglied der schriftlichen oder elektronischen Beschlussfassung widerspricht. Ein – auch formlos moglicher – Widerspruch muss gegenuber dem Vorstand ausgesprochen werden; er ist nur bis zum Abschluss des Umlaufverfahrens zulassig. Bei Vorliegen eines zulassigen Widerspruchs ist eine Prasenzsitzung durchzufuhren.
- (6) Versammlungen konnen alternativ zu einer Prasenzsitzung auch als Telefon- oder Videokonferenzen durchgefuhrt werden, sofern kein Mitglied widerspricht. Der Widerspruch muss bis zum Ablauf des zweiten Werktages nach Zugang samtlicher beschlussrelevanter Unterlagen bei dem Vorstand eingelegt werden; die Einlegung kann auch formlos erfolgen. Ist die Versammlung vor dem Ablauf dieser zwei Werktage terminiert, ist der Widerspruch bis zum Abschluss der Beratungsgesprache (vor Abstimmung zur Beschlussfassung) zulassig. Bei Vorliegen eines zulassigen Widerspruchs ist eine Prasenzsitzung durchzufuhren.

§ 10

Sitzungen der Versammlung

- (1) Die Sitzung der Versammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Sie haben, wie die übrigen Vorstandsmitglieder, dann Stimmrecht gemäß § 11 Abs. 1, wenn sie persönlich Mitglied der Versammlung sind.
- (2) Zu Beginn der Sitzung muss die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit festgestellt werden.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende hat die Vorstandsmitglieder über die Angelegenheiten des Vereins zu unterrichten. Jedem Vorstandsmitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Vereins zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand in Zusammenhang stehen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes, die Aufsichtsbehörde und die Fachberater sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.
- (5) Die Sitzungen der Versammlung sind nicht öffentlich.

§ 11

Beschlussfassung der Versammlung

- (1) Die Versammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der vertretenden stimmberechtigten Mitglieder (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorsehen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Im Übrigen gilt § 48 Abs. 3 WVG. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens ein Zehntel der Mitglieder des Vereins in der Versammlung anwesend oder vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, beruft der Vorstandsvorsitzende binnen eines Monats eine erneute Versammlung mit gleicher Tagesordnung ein, die immer beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Jedes Mitglied der Versammlung ist berechtigt, selbst oder durch einen Vertreter mit zu stimmen. Vertreter kann nur ein anderes Vorstandsmitglied sein. Der Vertreter hat zu Beginn der Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden, bzw. im Vertretungsfall seinem Stellvertreter, und einem Schriftführer zu unterzeichnen. In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Sitzung, Art und Ergebnis der Abstimmungen sowie die Beschlüsse festzuhalten. Ein Verzeichnis der Teilnehmer an der Sitzung ist beizufügen.

- (5) Im Fall des § 9 Absatz 6 gelten für die Willensbildung der Verbandsversammlung die Regelungen zu Präsenzsitzungen.

§ 12 Änderung der Satzung

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung gelten die Bestimmungen des Wasserverbandsgesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum WVG in den jeweils geltenden Fassungen. Die Änderung der Satzung wird nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde von dieser im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht. Die Satzungsänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein **späterer anderer** Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Vorsteher) und 4 weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Verbandsversammlung gewählt, davon jeweils ein Vorstandsmitglied auf Vorschlag des Wasser-, Boden- und Landschaftspflegeverbandes Hessen (WBL) und des Wasserverbandes Hessisches Ried (WHR). Ein Vorstandsmitglied wird zum Stellvertreter des Vorstehers gewählt. Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Stellvertreter gewählt. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Bei Verhinderung des Verbandsvorstehers nimmt sein Stellvertreter das Amt des Verbandsvorstehers wahr. Der persönliche Stellvertreter des Verbandsvorstehers nimmt in diesem Fall die Funktion eines Vorstandsmitgliedes wahr.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorsteher bzw. sein Stellvertreter im Vertretungsfall sowie die weiteren Vorstandsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung sowie eine Reise-/Fahrtkostenerstattung nach Maßgabe der Entschädigungssatzung.

§ 14 Amtszeit des Vorstands

- (1) Das Amt des Vorstands endet jeweils am 31. Dezember, erstmals zum 31.12.2019 und später alle fünf Jahre (Amtsperiode).
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit entsprechend § 13 Absatz 1 ein Ersatzmitglied zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und dieser Satzung. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbands, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist oder die einem Geschäftsführer übertragen sind.
- (2) Insbesondere beschließt der Vorstand über
 1. die Aufstellung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge,
 2. die Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses,
 3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
 4. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
 5. die Führung von Rechtsstreiten für den Verband,
 6. den Abschluss, die Beendigung und die Änderung von Verträgen,
 7. die Vertretung des Verbands bei sonstigen Rechtsgeschäften,
 8. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern,
 9. die Bestellung eines Geschäftsführers,
 10. die Ausführung des Plans und der ergänzenden Pläne (Durchführung des Unternehmens).

§ 16 Sitzungen des Vorstands

- (1) Der Vorsteher oder sein Stellvertreter lädt die Vorstandsmitglieder nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich oder elektronisch zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Einladung ist darauf hinzuweisen. Wer an der Teilnahme verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorsteher und dem persönlichen Stellvertreter mit. Auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern hat der Verbandsvorsteher bzw. sein Stellvertreter eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Aufsichtsbehörde, die Fachberater der staatlichen Officialberatung sowie im Bedarfsfall weitere Fachberater ein.
- (3) Abweichend von den vorstehenden Regelungen ist eine Beschlussfassung des Vorstands auf schriftlichem oder elektronischem Wege als Umlaufbeschluss zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied der schriftlichen oder elektronischen Beschlussfassung widerspricht. Ein – auch formlos möglicher – Widerspruch muss gegenüber dem Verbandsvorsteher ausgesprochen werden; er ist nur bis zum Abschluss des Umlaufverfahrens zulässig. Bei Vorliegen eines zulässigen Widerspruchs ist eine Präsenzsitzung durchzuführen.

- (4) Sitzungen des Vorstandes können alternativ zu einer Präsenzsitzung auch als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht. Der Widerspruch muss bis zum Ablauf des zweiten Werktages nach Zugang sämtlicher beschluss-relevanter Unterlagen bei dem Vorstandsvorsteher eingelegt werden; die Einlegung kann auch formlos erfolgen. Ist die Vorstandssitzung vor dem Ablauf dieser zwei Werktage terminiert, ist der Widerspruch bis zum Abschluss der Beratungsgespräche (vor Abstimmung zur Beschlussfassung) zulässig. Bei Vorliegen eines zulässigen Widerspruchs ist eine Präsenz-sitzung durchzuführen.

§ 17

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der ~~anwesenden~~ teilnehmenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers, bzw. seines Vertreters im Vertretungsfall, den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei ordnungsgemäßer Einladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder teilnimmt.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Vorstandsmitglieder ist der Vorstand beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstands rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Vorstandsmitglieder beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Formen und Fristen ist der Vorstand immer beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Im Fall des § 16 Absatz 3 bildet der Vorstand seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder. Sofern nach Gesetz oder den Regelungen dieser Satzung andere Mehrheiten erforderlich sind, gilt dies entsprechend.
- (5) Über Sitzungen des Vorstandes, auch bei schriftlicher oder elektronischer Beschlussfassung im Umlaufverfahren, ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsteher, bzw. im Vertretungsfall seinem Stellvertreter, und einem Schriftführer zu unterzeichnen. In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Sitzung, Art und Ergebnis der Abstimmungen sowie die Beschlüsse festzuhalten. Ein Verzeichnis der Teilnehmer an der Sitzung ist beizufügen.
- (6) Im Fall des § 16 Absatz 4 gelten für die Willensbildung des Vorstandes die Regelungen zu Präsenzsitzungen.

III. Wirtschaftsführung und Beiträge

§ 18 Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen sind die Vorschriften des hessischen Eigenbetriebsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden, soweit in der Satzung nichts anderes geregelt ist.
- (2) Der Wirtschaftsplan und seine Nachträge werden der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung der genehmigungspflichtigen Sachverhalte vorgelegt.
- (3) Der Verband führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung.
- (4) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Mehrausgaben, außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Mehrausgaben oder außerplanmäßige Ausgaben des Vermögensplans bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung bei
 1. Mehrausgaben eines Einzelansatzes mit einer Überschreitung von mehr als 10 %, mindestens jedoch 100.000 Euro.
 2. Außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 100.000 Euro.
- (2) Falls die Zustimmung der Verbandsversammlung nach Absatz 1 vor Eingehen einer Verpflichtung oder Leistung der Ausgaben nicht eingeholt werden kann und ein Aufschub erhebliche Nachteile mit sich bringen würde, kann der Vorstand bzw. die Geschäftsführung entsprechende Verpflichtungen eingehen oder die Ausgaben leisten. Die Verbandsversammlung ist alsbald hiervon in Kenntnis zu setzen.

§ 20 Prüfung, Rechenschaft

- (1) Der Vorstand stellt den Rechnungsabschluss, bestehend aus Jahresabschluss, Lagebericht und Erfolgsübersicht, auf. Sie obliegen der Prüfung durch einen von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer.
- (2) Der geprüfte Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht sowie der Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers sind der Verbandsversammlung vorzulegen. Sie stellt den Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Wirtschaftsjahres fest und erteilt dem Vorstand Entlastung.

- (3) Die Prüfberichte und eine Bestätigung über die Feststellung des Jahresabschlusses sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 21 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Grundstückseigentümer, die als Mitglied nur Anlagen zu dulden haben, sind von allen Verbandsbeitragskosten frei.
- (2) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen und/oder aus sonstigen Leistungen (Sachbeiträge).
- (3) Die Erhebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

§ 22 Grundsätze der Beitragsbemessung, Beitragsverhältnis

- (1) Jedes Mitglied beteiligt sich mit einem Grundbeitrag an dem auf die landwirtschaftlichen Berechnungsanlagen (Rohrnetz, Druckerhöhungsanlagen, Tiefbrunnenanlagen) entfallenden Kapitaldienst (handelsrechtliche Abschreibungen und Zinsen). Der Grundbeitrag bemisst sich nach dem in Satz 1 genannten Kapitaldienst dividiert durch die Gesamtanzahl der Standrohre (mit Ausnahme der Standrohre QN 6)/Schächte. Der Grundbeitrag wird pro Standrohr (mit Ausnahme der Standrohre QN6)/Schacht erhoben. Das erste Standrohr bzw. der erste Schacht werden nur zu 50 Prozent veranlagt.

Der zur Berechnung des Grundbeitrages relevante Kapitaldienst gemäß Satz 1 wird in einem Drei-Jahres-Turnus im Wirtschaftsplan festgelegt.

- (2) Darüber hinaus zahlt jedes Mitglied pro Standrohr /Schacht eine Standrohr-/Schachtgebühr. Die Standrohr-/Schachtgebühr bemisst sich nach den Anschaffungs-, Austausch-, Eich- und Materialkosten eines Standrohres/Schachtes sowie zugehörigen Personalkosten.

Die Standrohr-/Schachtgebühr wird jährlich im Wirtschaftsplan festgelegt.

- (3) Der nach Abzug etwaiger Beiträge von Nutznießern oder aus Nebengeschäften sowie nach Abzug der Grundpreise und Standrohr-/Schachtgebühren verbleibende Rest der Kosten des Verbands wird auf die Mitglieder im Verhältnis der von ihnen bezogenen Wassermengen verteilt und diesen gegenüber als mengenabhängiger Beitrag veranlagt.
- (4) Die Verbandsmitglieder WHR und WBL, die keine Möglichkeit des Bezugs von Berechnungswasser haben, leisten einen im Wirtschaftsplan festzulegenden Beitrag. Der Betrag orientiert sich an dem Betrag, den der Unterverband als Beitrag beim Oberverband zu leisten hat.

§ 23

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Mitglieder des Verbands sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Die Wassermengen werden durch jährliche Ablesung der Zähleinrichtung an dem jeweils ausgehändigten Standrohr ermittelt.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Der mengenabhängige Beitrag eines Mitglieds wird nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn die Zähleinrichtung den Wasserverbrauch nicht oder nicht einwandfrei anzeigt.

§ 24

Erhebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabs durch Beitragsbescheid.
- (2) Der Verband kann zur Durchführung des Unternehmens und für die Verwaltung des Verbands Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen. Maßstab hierfür sind die Kosten des Verbands aus dem Vorjahr sowie die von den einzelnen Mitgliedern jeweils abgenommene Wassermenge des Vorjahres.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Er beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrags für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstag an gerechnet.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die es betreffenden Unterlagen zu gewähren.
- (5) Die durch Beitragsbescheid festgesetzten Beiträge einschließlich Säumniszuschläge können im Verwaltungswege vollstreckt werden.

§ 25

Wasserverteilung

- (1) Der Verband kann zur Verteilung der vom Wasserverband Hessisches Ried jeweils gelieferten Wassermengen einen Verteilungsplan aufstellen.

- (2) Für einzelne Betriebe können Kontingente festgelegt werden. Diese können, falls der Verband aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nur geringere als die geplanten Wassermengen zur Verfügung hat, auch anteilig gekürzt werden.
- (3) Kontingente können auch festgelegt werden, wenn dies zur Einhaltung behördlicher Genehmigungen (insbesondere Wasserrechte) und/oder behördlicher Vorgaben erforderlich ist. Die Festlegung der Kontingente erfolgt durch den Vorstand. Die einzelnen Kontingente werden nach folgenden Maßstäben festgelegt: Das Jahresgesamtkontingent wird zur einen Hälfte nach dem Verhältnis des individuellen durchschnittlichen Jahresverbrauchs zum gesamten durchschnittlichen Jahresverbrauch und zur anderen Hälfte nach dem Verhältnis der individuellen zur Bewirtschaftung gemeldeten Flächen zur Summe der gesamten zur Bewirtschaftung gemeldeten Flächen verteilt. Bei der Kontingentierung kann der Vorstand Mengen aus dem Vorjahr, die über das für das Vorjahr festgelegte Kontingent hinausgehen, bei der Kontingentierung abziehen.
- (4) Die vom Verband aufgestellten Kontingente sind bindend. Nur nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes ist eine Überschreitung des Kontingentes in Ausnahmefällen (Härtefällen) zulässig.
- (5) Die Mitglieder des Verbands sind verpflichtet, den Verband im Rahmen der Aufstellung und der Einhaltung von Kontingenten zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, alle erforderlichen Angaben auf Anforderung des Verbandes wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen.

§ 26 Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Der Verband ist berechtigt, die Wasserlieferung an ein Mitglied, i.d.R. durch Einziehung des diesem ausgehändigten Standrohres, einzustellen, wenn die fälligen Beiträge trotz Mahnung nicht oder nicht vollständig geleistet werden. Die Einstellung der Wasserlieferung seitens des Verbands darf erst zwei Wochen nach schriftlicher Androhung erfolgen. Diese Androhung kann mit einem Mahnschreiben verbunden werden. Die Frist wird auch durch elektronische Bekanntgabe der Mahnung bzw. Androhung gewahrt.
- (2) Bei einem Verstoß gegen die Benutzungsordnung **und bei einem Verstoß gegen die Kontingentierung gemäß § 25, d.h. im Falle einer Überschreitung der kontingentierten Menge ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes**, ist der Verband berechtigt, die Wasserlieferung nach schriftlicher Abmahnung einzustellen; Abs. 1 gilt entsprechend. In Fällen eines Verstoßes gegen gesetzliche Regelungen, insbesondere im Falle einer Wasserentnahme aus dem Beregnungsleitungsnetz unter Erfüllung des Straftatbestandes des § 242 StGB (Diebstahl), **und bei unmittelbarer Gefährdung der Einhaltung behördlicher Genehmigungen (insbesondere Wasserrechte) und/oder behördlicher Vorgaben**, ist der Verband berechtigt, die Wasserlieferung sofort einzustellen.

- (3) Bei Verstoß gegen eine Mitwirkungspflicht gemäß § 25 Abs. 5 ist der Verband nach erfolgloser schriftlicher Abmahnung berechtigt, kein Kontingent zuzuteilen bzw. die Wasserlieferung einzustellen.
- (4) Die vom Verband unterbrochene Wasserlieferung wird erst nach vollständiger Erstattung der dem Verband entstandenen Kosten, Beiträge, Schäden oder Ausfälle bzw. nach erfolgter Mitwirkung wieder aufgenommen. Im Falle der Überschreitung eines Kontingentes kann eine Wiederaufnahme der Wasserlieferung frühestens nach Ablauf des kontingentierten Zeitraumes erfolgen. Gleiches gilt im Falle einer Nichtzuteilung eines Kontingentes gemäß § 26 Abs. 3.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 27

Geschäftsführung, Betriebsführung, Kassenführung

- (1) Der Verband kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen (§ 57 WVG). Geschäftsführer kann auch ein Verbandsmitglied sein. Die Überwachung der Geschäftsführung obliegt dem Vorstand.
- (2) Der Verband kann einem Mitglied die technische und/oder kaufmännische Betriebsführung übertragen. Die Einzelheiten wie deren Zuständigkeiten werden, soweit sie sich nicht bereits aus dieser Satzung ergeben, in einem gesonderten Vertrag über die technische und/oder kaufmännische Betriebsführung und die Erbringung von Mitgliedsbeiträgen geregelt.
- (3) Die technische und/oder kaufmännische Betriebsführung hat die Wirtschaftspläne des Verbandes und den Verbandsplan zu beachten.
- (4) Je ein bevollmächtigter Vertreter der technischen und/oder kaufmännischen Betriebsführung nimmt an den Sitzungen der Verbandsorgane teil. Dieser ist berechtigt, das Wort zu ergreifen und verpflichtet, auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 28

Verbandsschau

- (1) Die Anlagen des Verbandes sind mindestens alle zwei Jahre zu prüfen. Die Verbandsversammlung wählt hierzu zwei Schaubeauftragte für die Dauer, die der Amtszeit des Vorstandes (§ 14 Abs. 1) entspricht. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.
- (2) Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Schaubeauftragten zu unterzeichnen. Der Vorstand erhält das Original dieses Protokolls zwecks weiterer Veranlassung.

§ 29 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbands an seine Mitglieder erfolgen im Regelfall schriftlich, ansonsten durch Bekanntmachung im Amtsblatt oder in ortsüblicher Weise in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Orts, an dem Einsicht in die Urkunden genommen werden kann.

§ 30 Gesetzliche Vertretung

- (1) Der Vorstandsvorsteher bzw. im Vertretungsfall sein Stellvertreter vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils alleinvertretungsbefugt.
- (2) Ist ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser den Verband gerichtlich und außergerichtlich im Rahmen der laufenden Verwaltung. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, sind sie jeweils alleinvertretungsbefugt.

§ 31 Rechtsbehelfe

Für Rechtsbehelfe und sonstige Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und des dazu erlassenen Ausführungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 32 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Die Satzungsänderungen vom 24.04.2019 treten zum 01.01.2020 in Kraft.
- (3) Die Satzungsänderungen vom 20.12.2022 treten mit Bekanntmachung der Satzungsänderungen in Kraft.
- (4) Die Satzungsänderungen vom 11.12.2024 treten mit Bekanntmachung der Satzungsänderungen in Kraft.

§ 33 Gleichstellungshinweis

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.